

Achtes Capittel.

Von der Paroemia: das halbe Glied geht zurück, und deren usu forensi bey den Westfalis und andern Völckern, welche die Westfälischen Gebräuche zum Grunde ihrer Statuten haben.

§. 1.

Alte Gewohnheiten finden sich öfters außerhalb Landes am besten aufzuhalten.

 s ist bekannt, daß, wenn man die alten Gebräuche und Gewohnheiten der Teutsch-schen Völcker erforschen will, man solche öftermals besser und vollständiger außerhalb Landes bey den Völckern aufzuhalten finde, welche ihre Gesetze und Statuta vor Alters aus solchen Landen hergenommen haben, als in dem Lande selbsten, woraus dieselben hergeholt sind. Und eben die Bewandtniß hat es mit den Westfälischen Gebräuchen, und der da-selbst uhrsprünglich zu Hause gehörigen Paroemie: daß das halbe Glied zurück gehe.

Von den einheimischen Westfälischen Statutis der Städte Minden Bremen und Spuhr führen, auch der Stadt Goslar.

§ 2

Die einheimischen Westfälischen Statuta können uns zwar einigermassen bereits hieben auf die

Das halbe Glied